

## Förderungsrichtlinie für die „Dezentrale Jugendarbeit und Jugendpolitik“ im Landkreis Trier-Saarburg

(Die neue Förderungsrichtlinie soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten)

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum eine Förderungsrichtlinie für die „Dezentrale Jugendarbeit und Jugendpolitik“? 3</li> <li>• Allgemeine Fördervoraussetzungen 4</li> <li>• Rechtsgrundlage und –anspruch 4</li> <li>• Anerkennung der Bedingungen 4</li> <li>• Förderungsausschluss 4</li> <li>• Allgemeines Antrags- und Nachweisverfahren 5</li> </ul>	
<b>1. Freizeiten</b>	<b>6</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele, Inhalte 6</li> <li>• Fördervoraussetzung 6</li> <li>• Förderhöhe 6</li> </ul>	
<b>2. Ferienspiele vor Ort</b>	<b>6</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele, Inhalte 6</li> <li>• Fördervoraussetzung 6</li> <li>• Förderhöhe 7</li> </ul>	
<b>3. Spielstädte und offene Jugendwerkstätten oder vergleichbare Veranstaltungen</b>	<b>7</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele, Inhalte 7</li> <li>• Fördervoraussetzung 8</li> <li>• Förderhöhe 8</li> </ul>	
<b>4. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. nebenamtlichen Hilfskräften in der Jugendarbeit</b>	<b>8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition und Ziele 8</li> <li>• Fördervoraussetzung 9</li> <li>• Förderhöhe 9</li> </ul>	
<b>5. Veranstaltungen der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bildung</b>	<b>9</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele, Inhalte 9</li> <li>• Fördervoraussetzung 9</li> <li>• Förderhöhe 10</li> </ul>	
<b>6. Internationale Jugendbegegnungen</b>	<b>10</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele, Inhalte 10</li> <li>• Fördervoraussetzung 10</li> <li>• Förderhöhe 11</li> </ul>	
<b>7. Material</b>	<b>11</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele, Inhalte 11</li> <li>• Fördervoraussetzung 11</li> <li>• Förderhöhe 11</li> </ul>	

<b>8. Projekte</b>	<b>12</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	11
• Fördervoraussetzung	11
• Förderhöhe	11
<b>9. Jugendräume</b>	<b>12</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	12
• Fördervoraussetzung	13
• Förderhöhe	13
<b>10. Treff- und Bewegungsräume im Außenbereich für Jugendliche</b>	<b>13</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	13
• Fördervoraussetzung	14
• Förderhöhe	14
<b>11. Dezentrale Jugendarbeit – Fachkräfte der Sozialen Arbeit in den Verbandsgemeinden, Städten und Ortsgemeinden</b>	<b>14</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	14
• Fördervoraussetzung	14
• Förderhöhe	15
<b>12. Unterstützung und Begleitung der Jugendtreffarbeit in den Städten und Ortsgemeinden durch nebenamtliche Hilfskräfte</b>	<b>15</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	15
• Fördervoraussetzung	16
• Förderhöhe	16
<b>13. Dezentrale Jugendpolitik – Jugendbeauftragte in den Gemeinden</b>	<b>16</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	16
• Fördervoraussetzung	17
• Förderhöhe	17
<b>14. Förderprogramme Dritter – Ergänzungsfinanzierung</b>	<b>17</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	17
• Fördervoraussetzung	18
• Förderhöhe	18
<b>15. Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit</b>	<b>18</b>
• Definition, Ziele, Inhalte	18
• Fördervoraussetzung	18
• Förderhöhe	19
<b>16. Inkrafttreten</b>	<b>19</b>
<b>Impressum</b>	<b>19</b>

## Einleitung

### Warum eine Förderungsrichtlinie für die „Dezentrale Jugendarbeit und Jugendpolitik“?

Der Landkreis Trier-Saarburg ist ein familienfreundlicher und infolgedessen auch ein jugendfreundlicher Landkreis. Mit 1.101 Quadratkilometern ist der Landkreis Trier-Saarburg flächenmäßig der drittgrößte Landkreis in Rheinland-Pfalz. In sechs Verbandsgemeinden, 100 Dörfern und vier Städten leben rund 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Aus den Zuschreibungen familienfreundlich und damit auch jugendfreundlich ergibt sich das Konzept der „Dezentralen Jugendarbeit und Jugendpolitik“ im Landkreis Trier-Saarburg für die rund 33.000 jungen Menschen und deren Familien, um die es in dieser Förderungsrichtlinie geht.

Darüber hinaus werden im §11 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII im Rahmen der Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit folgende Ziele benannt: *„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“* Jugendarbeit ist nach dem SGB VIII eine verpflichtende Jugendhilfeleistung und ist Kindern ab dem Schulalter (6 Jahre) und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis übernimmt nach dem SGB VIII auch die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe und damit die Gesamtverantwortung für die Realisierung und Gestaltung der Jugendarbeit und Jugendpolitik im Landkreis. Hierbei fördert der Landkreis sowohl die kommunale als auch die verbandliche Jugendarbeit und unterstützt auch fachlich deren Zusammenarbeit auf allen Ebenen (vgl. § 74 SGB VIII).

Jugendarbeit bietet jungen Menschen die Möglichkeit, soziales Handeln auszuprobieren und zu erlernen. Dabei werden junge Menschen auch motiviert und befähigt, an der Gestaltung unserer Gesellschaft teilzunehmen. Dies setzt auch eine Unterstützung der Entwicklung ihrer eigenen Fähigkeiten voraus.

Die Angebote der Jugendarbeit und zur Jugendpolitik sind sehr vielseitig. Sie reichen von der Gruppenstunde über die Ferienfreizeit und das Wochenendseminar bis hin zur Kulturveranstaltung und politischen Bildung. Immer steht das gemeinsame Handeln im Mittelpunkt. Jugendliche und junge Erwachsene können aktiv werden, sich mit interessanten Themen beschäftigen und Neues ausprobieren.

Den kreisangehörigen Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Städten wird empfohlen, ebenfalls eine Förderungsrichtlinie für die Jugendarbeit und Jugendpolitik vor Ort zu entwickeln und zu verabschieden, die diese Förderungsrichtlinie des Landkreises ergänzt und die Jugendarbeit und Jugendpolitik vor Ort aktiv fördert und unterstützt (vgl. hierzu u.a. auch die Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz §§ 16c, 56b)

## **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Der Landkreis Trier-Saarburg fördert im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie die Jugendarbeit und Jugendpolitik von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, wenn:

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit sichergestellt ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die antragstellenden Träger den Rahmenvereinbarungen des Landes zum § 72a SGB VIII beigetreten sind,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind,
- eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist.

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen sind deren Träger. Sie müssen in der Jugendarbeit und Jugendpolitik erfahren sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung des Zuschusses bieten.

Gefördert werden nur Teilnehmende, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Trier-Saarburg haben. Die Altersgrenzen sind eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Betreuungskräfte werden auch gefördert, wenn sie ihren ersten Wohnsitz nicht im Landkreis Trier-Saarburg haben.

## **Rechtsgrundlage und -anspruch**

Zuschüsse werden im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinie gewährt. Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Richtlinie erfüllt sind. Bei zweckfremder Verwendung der Mittel behält sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg eine Rückforderung vor.

## **Anerkennung der Bedingungen**

Mit der Antragstellung erkennt der Träger der Maßnahme diese Richtlinie rechtsverbindlich an. Er erklärt sich weiterhin bereit, dem Kreisjugendamt die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung nach den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zu ermöglichen. Weiter verpflichtet sich der Träger, die Zuschüsse bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung zurückzuerstatten.

## **Förderungsausschluss**

Nicht gefördert werden

- Veranstaltungen, deren Programme überwiegend oder einseitig beruflichen, konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, touristischen bzw. fach- oder vereinspezifischen Charakter haben (z.B. Wettbewerbe, Turniere, Vereinsfahrten),
- Veranstaltungen, bei denen mehr als ein Drittel der Dauer in Verkehrsmitteln verbracht wird oder bei denen sich die An- und Abreise über mehr als ein Drittel der Dauer erstrecken,
- Einrichtungsgegenstände außerhalb von Jugendtreffs, Jugendzentren oder Jugendräumen,

- Verbrauchsmaterialien (z.B. Bastelmaterialien), Materialien für die vereinsspezifische Arbeit (z.B. Sportgeräte, Trikots, Musikinstrumente, Vereinskleidung usw.),
- Veranstaltungen von Schulen mit Ausnahme von anerkannten internationalen Schulbegegnungen,
- Veranstaltungen, die nach Inhalt und Form nicht den o.g. Zielen der Jugendarbeit und Jugendpolitik entsprechen,
- Veranstaltungen, die von kommerziellen Anbietern und Anbieterinnen durchgeführt werden,
- Veranstaltungen, die rein auf die Erstellung von Druckerzeugnissen ausgerichtet sind.

Eine Doppelförderung für eine Maßnahme mit Kreismitteln ist in der Regel nicht möglich. Bei Begegnungs- und Bildungsprogrammen mit den Partnerlandkreisen Saalfeld-Rudolstadt in Thüringen und Puck in Polen kann ein gesonderter Zuschuss beim Partnerschaftsverein des Kreises Trier-Saarburg e.V. beantragt werden, hier ist eine Doppelförderung ausnahmsweise möglich (*Link zur Förderungsrichtlinie des Partnerschaftsvereins einfügen*).

### **Allgemeines Antrags- und Nachweisverfahren**

Die Antragsunterlagen zu den Punkten 1 bis 7 der Richtlinie können auf der Internetseite [www.jugendbildungswerkstatt.de](http://www.jugendbildungswerkstatt.de) der Kreisverwaltung Trier-Saarburg heruntergeladen werden und müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei dem Kreisjugendamt eingereicht werden. An gleicher Stelle ist auch diese Förderungsrichtlinie veröffentlicht.

Dem Antrag ist ein Sachbericht beizufügen aus dem das detaillierte Programm (zeitliche Tagesabläufe mit Zielen/Inhalten und Methoden) sowie der Zeitraum der Veranstaltung insgesamt hervorgehen. Die Antragsunterlagen müssen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung oder der Maßnahme versehen sein. Jede Veranstaltung mit Übernachtung muss durch eine Aufenthaltsbestätigung bzw. einen Unterkunftsbeleg nachgewiesen werden (siehe letzte Seite des Antragsformulars).

Weiterhin ist eine Teilnahmeliste aller Teilnehmenden (auch wenn sie nicht aus dem Landkreis Trier-Saarburg kommen) beizufügen, die alle Namen, Vornamen, Geburtsjahre, Wohnorte und Unterschriften der Teilnehmenden enthält. Bei „Internationalen Jugendbegegnungen“ sind die deutschen sowie die ausländischen Teilnehmenden aufzuführen.

Sofern die Unterlagen nicht vollständig oder nicht prüfbar vorgelegt werden, ist eine Zuschussung im Rahmen dieser Richtlinie nicht möglich.

Über das formale Antragsverfahren zu den Punkten 8 bis 15 informiert das Kreisjugendamt. Diese Maßnahmen sind u.a. mit Stellungnahmen der zuständigen Jugendpflegestellen in den Verbandsgemeinden, qualifizierten Konzepten der Sozialen Arbeit und/oder örtlichen Gremienbeschlüssen zu begründen.

## **1. Freizeiten**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen in Zeltlagern, Jugendherbergen, Youth Hostles, Jugendbildungsstätten, Freizeit- und Schullandheimen oder anderen jugendgemäßen Gemeinschaftsunterkünften. Freizeiten ermöglichen den Teilnehmenden ein soziales Lernen in Gruppen. Außerdem geben sie Tipps und Hinweise zur aktiven Freizeit- und Bildungsgestaltung. Darüber hinaus bieten sie Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen. Es ist wichtig, Betreuungskräfte fachlich und inhaltlich vorzubereiten, damit die genannten Ziele mit geeigneten Inhalten und Methoden realisiert werden können.*

### Fördervoraussetzung

Gefördert werden Freizeiten mit mindestens sieben Teilnehmenden sowie einer Gruppenleiterin bzw. einem Gruppenleiter. Die Veranstaltungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen. Die Freizeiten müssen mindestens zwei volle Tage dauern, wobei An- und Abreisetag zusammen als ein Tag zählen. Es werden höchstens 21 Veranstaltungstage pro Freizeit gefördert.

### Förderhöhe

Der Landkreis fördert Freizeiten mit einem Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro pro Tag und Person. Teilnehmende mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) werden mit 3,50 Euro pro Tag gefördert. Betreuungskräfte mit einer „juleica“ (Nachweis notwendig) werden ebenfalls mit 3,50 Euro pro Tag bezuschusst.

Für jeweils angefangene sieben Teilnehmende kann eine Betreuungskraft ab 16 Jahre bezuschusst werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird jeweils eine Jugendgruppenleiterin und ein Jugendgruppenleiter unabhängig der Gruppengröße berücksichtigt. Ab drei Teilnehmenden mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) wird eine Betreuungskraft zusätzlich gefördert.

## **2. Ferienspiele vor Ort**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Ferienspiele vor Ort sind Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung, die während der Ferien mit dem Ziel durchgeführt werden, den Teilnehmenden eine sinnvolle gemeinschaftliche und möglichst regionale Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dabei soll sich das Programm durch Kontinuität in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen sowie durch Spiel- und Gestaltungsaktivitäten auszeichnen. Das soziale Lernen steht hierbei im Vordergrund sowie die Auseinandersetzung mit der Umwelt und der direkten Umgebung der Kinder und Jugendlichen.*

### Fördervoraussetzung

Gefördert werden Ferienspiele vor Ort ohne Übernachtung mit mindestens sieben Teilnehmenden sowie einer Gruppenleiterin bzw. einem Gruppenleiter. Die Veranstaltungs-

leitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen. Die Ferienspiele vor Ort müssen an mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen mit den gleichen Kindern und Jugendlichen sowie Betreuungskräften stattfinden. Jeder Programmtag muss mindestens sechs Zeitstunden umfassen. Gleiches gilt für „Ferienaktionen“, „Ferienprojekte“ oder vergleichbare Veranstaltungsformate vor Ort, die an mindestens drei zusammenhängenden Tagen in den Ferien veranstaltet werden.

#### Förderhöhe

Der Landkreis fördert Ferienspiele vor Ort mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Tag und Person. Teilnehmende mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) werden mit 3,00 Euro pro Tag gefördert. Betreuungskräfte mit einer „juleica“ (Nachweis notwendig) werden ebenfalls mit 3,00 Euro pro Tag bezuschusst.

Für jeweils angefangene sieben Teilnehmende kann eine Betreuungskraft ab 16 Jahre bezuschusst werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird jeweils eine Jugendgruppenleiterin und ein Jugendgruppenleiter unabhängig der Gruppengröße berücksichtigt. Ab drei Teilnehmenden mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) wird eine Betreuungskraft zusätzlich gefördert.

### **3. Spielstädte und offene Jugendwerkstätten oder vergleichbare Veranstaltungen**

#### Definition, Ziele, Inhalte

Die Jugendarbeit und Jugendpolitik braucht immer auch attraktive Formate, die aktuelle gesellschaftliche Themen aufgreifen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowohl bei der Bewältigung ihrer aktuellen Entwicklungsaufgaben unterstützen als auch die Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern. Gleichsam bereichern solche Veranstaltungsformate die soziale Infrastruktur für junge Menschen in den Gemeinden nachhaltig. Zu solchen Veranstaltungen zählen beispielsweise längerfristig angelegte Spielstädte für Kinder und Jugendliche von ca. 7-15 Jahren oder auch offene Jugendwerkstätten für junge Menschen von ca. 16 bis 27 Jahren.

Spielstädte sind temporäre Städte, die von Kindern oder auch Jugendlichen regiert, belebt und gestaltet werden. Die Grundidee besteht darin, eine richtige Stadt im Kleinen nachzustellen und zu spielen, in der es auch alle Einrichtungen einer Stadt gibt, wie Rathaus, Verwaltung, Betriebe, Universität, Arbeitsamt etc. Es finden Bürgermeister- und Bürgermeisterinnenwahlen statt, der Stadtrat nimmt Steuern ein, es gibt eine eigene Währung, so dass ein komplettes Eigenleben der Spielstadt entsteht. Die Kinder und Jugendlichen können in verschiedene Rollen schlüpfen. Die Spielstädte können in unterschiedlichen Epochen der Geschichte angesiedelt sein. Kinder und Jugendliche haben in Spielstädten die Möglichkeit hautnah zu erleben wie ein Gemeinwesen funktioniert. Darüber hinaus werden sie angeregt sich auch außerhalb der Spielstadt mit ihren Belangen und Interessen in ihr eigenes Gemeinwesen einzubringen.

In offenen Jugendwerkstätten vor Ort können sich junge Menschen in unterschiedlichen Formaten (z.B. Makerspaces, FabLabs/fabrication laboratory, Hackerspaces, Zukunftswerkstätten, digitale Jugendzentren, Selbsthilfewerkstätten) mit vielfältigen Themen längerfristig beschäftigen. Ziel ist es, die jungen Menschen für die aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Diskussions- und Partizipationsprozessen zu motivieren und zu qualifizieren und gleichsam auch das Gemeinwesen mit den Werkstätten zu bereichern. Themen vor Ort könnten z.B. sein: Elektronik und Smart-Home, 3D-Druck und Modellbau, Handwerk und Handarbeit, soziale Gerechtigkeit und Infrastruktur, Wissenschaft und Nachhaltigkeit, Drohnen und Fahrzeuge, Bildung - mehr als Schule, Ausbildung und Studium, Digitalisierung vor Ort, ‚kritisch denken und logisch argumentieren‘, Mobilität und Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Geschichte und Zukunft, Land und/oder Stadt, Wandel und Perspektiven, Mitreden und Mitgestalten, Aktionen und Unternehmungen, Weltfrieden und Menschenrechte, Demokratie erleben in Europa, Generationen und Gerechtigkeit, Freiraum und Kontrolle, Hilfe und Selbsthilfe, Gesellschaft und Medien, Arbeit und Beruf, Technik und Wirtschaft, Kultur und Kreativität, Bewegung und Gesundheit, Populismus und Fake News, Inklusion und Exklusion.

#### Fördervoraussetzung

Vor der Veranstaltungsdurchführung muss ein Konzept entwickelt werden, in dem u.a. die Situation vor Ort, die Zielgruppe, die Ziele, die Inhalte, die Methoden sowie die notwendigen materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen beschrieben werden und das im Vorfeld mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Aus den Ausführungen muss auch hervorgehen, dass eine Förderung nach einem anderen Punkt dieser Richtlinie nicht gegeben ist. Die Veranstaltungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen.

#### Förderhöhe

Spielstädte und offene Jugendwerkstätten sowie vergleichbare Veranstaltungen, die nicht über einen anderen Punkt dieser Richtlinie gefördert werden können, fördert der Landkreis mit einem Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmenden: Bis zu 50 Teilnehmende bis max. 2.000,00 Euro, von 51 bis zu 100 Teilnehmenden bis maximal 3.000,00 Euro, ab 101 Teilnehmende bis maximal 4.000,00 Euro. Darüber hinaus gehende Förderungen sind im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss zu entscheiden.

### **4. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. nebenamtlichen Hilfskräften in der Jugendarbeit**

#### Definition, Ziele, Inhalte

*Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlichen Hilfskräfte in der Jugendarbeit benötigen eine qualifizierte Ausbildung, um den umfangreichen Anforderungen in der Jugendarbeit gerecht zu werden. Grundlegend für Ziele und Inhalte der Ausbildung sind die Standards der bundesweiten Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ ([www.juleica.de](http://www.juleica.de)). Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Fortbildung notwendig.*

### Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung. Lehrgänge sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen, die pro Tag mindestens sechs Programmstunden umfassen. Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sieben sowie einer Gruppenleiterin bzw. einem Gruppenleiter. Die Teilnehmenden müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Veranstaltungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige „juleica“ bereits vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen. Der Zuschuss kann höchstens für sieben Tage bewilligt werden. Bei mehrtägigen Lehrgängen (mindestens zwei Tage) gelten An- und Abreisetag je als ein Veranstaltungstag, wenn mindestens drei Stunden Programm pro Tag durchgeführt werden.

Gefördert werden darüber hinaus auch Seminarreihen ab sieben Teilnehmenden sowie einer Gruppenleiterin bzw. einem Gruppenleiter. Seminarreihen sind regelmäßige Seminare mit gleichbleibendem Personenkreis. Eine Seminarreihe muss mindestens vier Seminare in einem Zeitraum von drei Monaten umfassen, wobei ein Seminar mindestens 2,5 Stunden Programm beinhalten muss.

### Förderhöhe

Der Landkreis fördert Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Tag und Person. Teilnehmende mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) werden mit 6,00 Euro pro Tag gefördert. Betreuungskräfte mit einer „juleica“ (Nachweis notwendig) werden ebenfalls mit 6,00 Euro pro Tag bezuschusst.

Die Durchführung von Seminarreihen werden mit einem Gesamtzuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gefördert. Teilnehmende mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% und Betreuungskräfte mit einer „juleica“ (Nachweise notwendig) werden mit insgesamt 6,00 Euro gefördert.

Für jeweils angefangene sieben Teilnehmende kann eine Betreuungskraft ab 16 Jahre bezuschusst werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird jeweils eine Jugendgruppenleiterin und ein Jugendgruppenleiter unabhängig der Gruppengröße berücksichtigt. Ab drei Teilnehmenden mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) wird eine Betreuungskraft zusätzlich gefördert.

## **5. Veranstaltungen der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bildung**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Veranstaltungen der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bildung besitzen einen hohen Stellenwert im Rahmen der Jugendarbeit. Hier haben Jugendliche die Gelegenheit, sich intensiv mit gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen. Die Veranstaltungen finden z.B. in Form von Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften statt. Dabei reicht die Themenpalette von der Theater-AG über geschlechtssensible Angebote oder Medienseminare bis hin zur Auseinandersetzung mit einem aktuellen politischen Thema.*

### Fördervoraussetzung

Der Landkreis fördert Veranstaltungen der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bildung. Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen, die pro Tag mindestens sechs Programmstunden umfassen. Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sieben sowie einer Gruppenleiterin bzw. einem Gruppenleiter. Die Veranstaltungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen. Der Zuschuss kann höchstens für 15 Veranstaltungen pro Maßnahme bewilligt werden. Bei mehrtägigen Lehrgängen (mindestens zwei Tage) gelten An- und Abreisetag je als ein Veranstaltungstag, wenn mindestens drei Stunden Programm pro Tag durchgeführt werden.

### Förderhöhe

Der Landkreis fördert Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften mit einem Zuschuss in Höhe von 3,50 Euro pro Tag und Person. Teilnehmende mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) werden mit 4,50 Euro pro Tag gefördert. Betreuungskräfte mit einer „juleica“ (Nachweis notwendig) werden ebenfalls mit 4,50 Euro pro Tag bezuschusst.

Für jeweils angefangene sieben Teilnehmende kann eine Betreuungskraft ab 16 Jahre bezuschusst werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird jeweils eine Jugendgruppenleiterin und ein Jugendgruppenleiter unabhängig der Gruppengröße berücksichtigt. Ab drei Teilnehmenden mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) wird eine Betreuungskraft zusätzlich gefördert.

## **6. Internationale Jugendbegegnungen**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Die Begegnung junger Menschen unterschiedlicher Nationalitäten trägt zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Abbau von Vorurteilen bei. Sie bietet Räume zur Begegnung, zum gemeinsamen sozialen Engagement und zum Austausch von jungen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und aus verschiedenen Nationen. Die Bildungsarbeit im Rahmen internationaler Jugendbegegnungen trägt insbesondere zu einem offenen und solidarischen Europa bei und gehört zu einem wichtigen Teil zur Erneuerung der europäischen Idee auf der Grundlage eines gelebten europäischen Alltags. Jugend in der Großregion SaarLorLux+ heißt auch, in einem besonderen Maße interkulturell zu leben und sich Grenzen überschreitend zu bilden.*

### Fördervoraussetzung

Der Landkreis fördert internationale Jugendbegegnungen zwischen Jugendgruppen unterschiedlicher Nationalitäten, die eine Dauer von mindestens vier Tagen vor Ort haben. An- und Abreisetage werden zusammen als ein Tag gezählt, wobei höchstens 21 Veranstaltungstage gefördert werden. Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sieben sowie einer Gruppenleiterin bzw. einem Gruppenleiter. Es muss auf eine möglichst gleiche Verteilung ausländischer und deutscher Teilnehmenden geachtet werden. Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 10 Jahre. Die Veranstaltungsleitung muss mindes-

tens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen. Bei der Durchführung des gemeinsamen Begegnungsprogramms ist es wichtig, dass es während der Gesamtdauer zu ständigen Kontakten mit der Austauschgruppe kommt, wobei die Unterbringung in Gastfamilien anzustreben ist.

### Förderhöhe

Für Begegnungsprogramme im Ausland wird ein Zuschuss in Höhe von 3,00 Euro pro Tag und Person aus dem Landkreis gewährt. Für Begegnungsprogramme im Inland erhält der hiesige Veranstalter bzw. die hiesige Veranstalterin, den gleichen Zuschuss pro Tag, allerdings nur anteilig der Jugendlichen aus dem Landkreis Trier-Saarburg. Bei internationalen Jugendbegegnungen ist Wert darauf zu legen, dass der Anteil der ausländischen jungen Menschen dem Anteil der jungen Menschen aus dem Landkreis entsprechen. Teilnehmende mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) werden mit 4,00 Euro pro Tag gefördert. Betreuungskräfte mit einer „juleica“ (Nachweis notwendig) werden ebenfalls mit 4,00 Euro pro Tag bezuschusst.

Für jeweils angefangene sieben Teilnehmende kann eine Betreuungskraft ab 16 Jahre bezuschusst werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird jeweils eine Jugendgruppenleiterin und ein Jugendgruppenleiter unabhängig der Gruppengröße berücksichtigt. Ab drei Teilnehmenden mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 50% (Nachweis notwendig) wird eine Betreuungskraft zusätzlich gefördert.

## **7. Material**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Für die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit sind Arbeits- und Spielmaterialien sowie Gegenstände, die bei Freizeit- und Bildungsveranstaltungen eingesetzt werden, notwendig. Dies sind insbesondere Lern- und Lehrmaterial, Literatur zur Kinder- und Jugendarbeit, Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln, Gesellschaftsspiele, Zeltmaterial, sonstige Spielgeräte. Mit den Materialien der Jugendarbeit soll den jungen Menschen die Möglichkeit geboten werden, gemeinschaftliche Erfahrungen zu machen, sei es im Zeltlager, im Jugendtreff, Jugendraum, Jugendzentrum oder in der Gruppenstunde.*

### Fördervoraussetzung

Die Zuschüsse müssen vor der Anschaffung bei dem Kreisjugendamt mit einer schriftlichen Darstellung der Notwendigkeit und mit Kostenvoranschlag sowie Finanzierungsplan beantragt werden. Bei Anschaffungen, deren Einzelwert über 3.000,00 Euro liegt, sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Ein Verwendungsnachweis (Rechnung und abschließender Finanzierungsplan) ist spätestens nach zwei Monaten einzureichen. Die bezuschussten Materialien sind zu inventarisieren und pfleglich zu behandeln. Materialien, die nach dieser Förderungsrichtlinie gefördert werden, sind auf Nachfrage auch anderen Trägern der Jugendarbeit im Landkreis leihweise zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählt insbesondere Zeltmaterial und entsprechendes Zubehör. Die geförderten und verleihfähigen Materialien werden in einer Liste, mit Ansprechpartner und -

partnerinnen, auf der Homepage [www.jugendbildungswerkstatt.de](http://www.jugendbildungswerkstatt.de) der Kreisverwaltung veröffentlicht.

### Förderhöhe

Der Kreiszuschuss beträgt höchstens ein Drittel der Gesamtkosten mit der Einschränkung, dass die Gesamtkosten mindestens 100,00 Euro betragen und der Höchstbetrag des Kreiszuschusses 2.000,00 Euro nicht übersteigt.

## **8. Projekte**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Das heißt, Veranstaltungsformate und -inhalte lassen sich nicht immer in einer Richtlinie formulieren. Die Förderung von Projekten berücksichtigt diese Gegebenheit. In dieser Förderungsrichtlinie sind Projekte einmalige Veranstaltungen, die zeitlich begrenzt sind. Besonders förderwürdig sind Projekte, die*

- *von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet werden,*
- *vorbeugenden Charakter haben (z.B. Gewalt- und Suchtpräventionsprojekte, Medienprojekte),*
- *geschlechtssensible Jugendarbeit fördern,*
- *kinder- und jugendkulturelle Angebote beinhalten oder*
- *eine aktive Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen fördern (u.a. Partizipationsprojekte).*

### Fördervoraussetzung

Vor der Projektdurchführung muss ein Konzept entwickelt werden, in dem u.a. die Situation vor Ort, die Zielgruppe, die Ziele, die Inhalte, die Methoden sowie die notwendigen materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen beschrieben werden. Das Konzept ist im Vorfeld mit dem Kreisjugendamt abzustimmen und muss deutlich machen, dass eine Förderung nach einem anderen Punkt dieser Richtlinie nicht gegeben ist. Die Veranstaltungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen.

### Förderhöhe

Der Kreiszuschuss beträgt höchstens ein Drittel der Gesamtkosten, wobei der Höchstbetrag des Kreiszuschusses 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Förderungen sind im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss zu entscheiden.

## **9. Jugendräume**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Jugendliche brauchen Räume. Gerade zur Stärkung der Jugendarbeit im ländlichen Bereich sind soziale Räume – wie etwa Jugendtreffs – eine wesentliche Bereicherung der Kontakt-, Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche. Hierbei steht das Prinzip der Selbstorganisation von Jugendlichen in frei verfügbaren Räumen an erster Stelle. Dies beinhaltet auch eine flexible Raumnutzung wie Raumgestaltung seitens der Jugendlichen. Die Unterstützung der Erwachsenen sollte darin bestehen, den Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Interessen zu helfen und sie bei ihrer Arbeit zu begleiten.*

### Fördervoraussetzung

Es werden der Neubau, die Sanierung und die Ersteinrichtung von Räumen gefördert, die ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen und über einen separaten Eingang sowie über eine separat zugängliche Toilettenanlage verfügen. Darüber hinaus soll eine vorhandene Außenfläche auch anteilmäßig von den Jugendlichen nutzbar sein. Kosten für die Gestaltung einer Außenfläche werden als zuwendungsfähig anerkannt, sofern diese Außenfläche unter jugendpflegerischen Gesichtspunkten den vorhandenen oder zu schaffenden Jugendräumen zuzuordnen ist. Ein Jugendraum, der einmal nach dieser Förderrichtlinie gefördert wurde, kann in der Regel in den ersten zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

Den Antragsunterlagen ist eine fachliche Stellungnahme der Jugendpflegestelle der jeweiligen Verbandsgemeinde beizufügen. Unabhängig von der Gesamtverantwortung des Trägers für die Jugendräume ist die fachliche Begleitung der örtlichen Jugendtreffs durch die Jugendpflegestelle der Verbandsgemeinde sicherzustellen.

Geförderte Räume müssen mindestens 20 Jahre für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist der Landkreis Trier-Saarburg berechtigt, die gewährten Zuschüsse zurückzufordern. Aus haushalterischen Gründen müssen die Mittel bis zum 1. August eines Jahres beantragt werden.

### Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 50% der Gesamtkosten, jedoch maximal 15.000,00 Euro für die Sanierung bzw. den Bau von Jugendräumen. Der Zuschuss für die Ersteinrichtung beträgt ebenfalls 50% der Gesamtkosten, jedoch maximal 3.000,00 Euro.

Über eine höhere Förderung entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss nach Beratung im Jugendhilfeausschuss.

## **10. Treff- und Bewegungsräume im Außenbereich für Jugendliche**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Für Kinder bis 14 Jahren stehen in der Regel Spielplätze in den Gemeinden zur Verfügung. Für Jugendliche ab 15 Jahren stehen in den Gemeinden außer den Sportstätten,*

*deren Nutzung vorwiegend über eine Vereinsmitgliedschaft geregelt ist, keine normierten Treff- und Bewegungsräume zur Verfügung. Nicht selten eigenen sich Jugendliche urbane und/oder naturnahe Bewegungsräume selbständig an oder bringen eine der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende (Um-)Deutung von Flächen und Plätzen hervor. Die Krisensituation rund um „Corona“ hat deutlich gezeigt, dass auch Jugendliche und junge Erwachsene (15 bis 27 Jahre) in den Gemeinden Treff- und Bewegungsräume im Außenbereich benötigen. Zu diesen Außenräumen gehören sowohl Aktivitätsorte als auch Rückzugs- und Kommunikationsnischen. Zielführend ist es, gemeinsam mit den Heranwachsenden öffentliche Räume zu planen und zu entwickeln. Auch bereits existierende öffentliche Flächen, wie zum Beispiel örtliche Sportanlagen oder auch örtliche Jugendzeltplätze, können gemeinsam mit Jugendlichen für die Nutzung in ihrer Freizeit hergerichtet und geöffnet werden. Ebenso können Freiflächen bevorzugt in der Nähe von Jugendzentren, Häusern der Offenen Tür, Jugendtreffs, oder auch Bürgerhäusern gemeinsam mit den Jugendlichen für diese Zwecke eingerichtet werden.*

#### Fördervoraussetzung

Es werden Treff- und Bewegungsräume gefördert, die insbesondere für junge Menschen von 15 bis 27 Jahren in den Gemeinden frei zugänglich sind. Gefördert werden sowohl neue Außenflächen als auch die Herrichtung bestehender Außenflächen. Eine Außenfläche, die einmal nach dieser Förderrichtlinie gefördert wurde, kann in der Regel in den ersten zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

Den Antragsunterlagen ist eine fachliche Stellungnahme der Jugendpflegestelle der jeweiligen Verbandsgemeinde beizufügen. Unabhängig von der Gesamtverantwortung des Trägers für die Treff- und Bewegungsräume im Außenbereich, ist die fachliche Begleitung der örtlichen Treff- und Bewegungsräume im Außenbereich durch die Jugendpflegestelle der Verbandsgemeinde sicherzustellen.

Geförderte Treff- und Bewegungsräume müssen mindestens 20 Jahre für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist der Landkreis Trier-Saarburg berechtigt, die gewährten Zuschüsse zurückzufordern. Aus haushalterischen Gründen müssen die Mittel bis zum 1. August eines Jahres beantragt werden.

#### Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 50% der Gesamtkosten, jedoch maximal 10.000,00 Euro. Über eine höhere Förderung entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss nach Beratung im Jugendhilfeausschuss.

### **11. Dezentrale Jugendarbeit – Fachkräfte der Sozialen Arbeit in den Verbandsgemeinden, Städten und Ortsgemeinden**

#### Definition, Ziele, Inhalte

*Die Ausweitung des Aufgabengebietes der Jugendarbeit auf die örtliche Ebene der kreisangehörigen Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Städte begründet sich aus der Notwendigkeit, mit der Jugendarbeit im unmittelbaren Lebensbereich der Jugendli-*

*chen präsent zu sein. Darüber hinaus verpflichtet die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung die Städte und Gemeinden, für das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Sorge zu tragen und die für sie erforderlichen sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.*

### Fördervoraussetzung

Pro Verbandsgemeinde können Fachstellen der Sozialen Arbeit für die Jugendarbeit (Jugendpflege und/oder Häuser der offenen Tür/Jugendzentren) mit bis zu 2,0 Vollzeit-äquivalenten gefördert werden. In verbandsgemeindeangehörigen Städten und Ortsgemeinden mit mindestens 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner können zusätzlich Fachstellen der Sozialen Arbeit für die Jugendarbeit mit bis zu 1,0 Vollzeitäquivalenten gefördert werden. Das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII muss beachtet werden und die Einhaltung ist im Vorfeld einer Einstellung durch das Kreisjugendamt zu überprüfen und sicher zu stellen. Träger der Stellen sind entweder kreisangehörige Kommunen oder regionale anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Alle hauptamtlichen Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Jugendarbeit arbeiten zusammen aktiv in der „Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege im Landkreis Trier-Saarburg“ mit.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Jugendarbeit sind nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) in der Entgeltgruppe S11b oder in Anlehnung daran zu vergüten (Besserstellungsverbot). Abweichungen hiervon sind zu begründen. Die Fachaufsicht bei einer Anstellungsträgerschaft in kommunaler Trägerschaft wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) übernommen. Die Dienstaufsicht wird durch den Anstellungsträger sichergestellt. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übernehmen die Fach- und Dienstaufsicht in Absprache mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) selbständig. Die Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) ist davon unberührt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) ist bei der Auswahl der Fachkräfte angemessen zu beteiligen.

Den Fachkräften der Sozialen Arbeit in der Jugendarbeit ist von der Seite der Anstellungsträger jährlich eine bedarfsorientierte und angemessene Dienstleistungs- und Sachkostenpauschale zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind den Fachkräften der Sozialen Arbeit barrierefreie und angemessene Büro- und Beratungsräume bereit zu stellen, die von jungen Menschen und deren Familien leicht zugänglich sind und in denen eine geschützte und vertrauensvolle Arbeits- und Beratungsatmosphäre herstellbar ist.

Der Verwendungsnachweis (Personalkosten und Sachbericht nach vorgegebenem Berichtsraster) ist bis zum 31. März des Folgejahres bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Der Zuschuss ist jedes Jahr neu zu beantragen. Neue Stellen müssen aus haushalterischen Gründen bis zum 1. August eines Jahres beantragt werden.

### Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt jeweils ein Drittel der Personalkosten entsprechend einer Eingruppierung nach TVöD SuE S11b, Entgeltstufe 3, für den Zeitraum in der die Stelle im Jahresverlauf nachweislich besetzt war. Über eine höhere Förderung entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss nach Beratung im Jugendhilfeausschuss.

## **12. Unterstützung und Begleitung der Jugendtreffarbeit in den Gemeinden durch nebenamtliche Hilfskräfte**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Jugendtreffs als Angebote der offenen Jugendarbeit erfüllen – durch ihre sozialräumliche Orientierung – wesentliche jugendspezifische Aufgaben innerhalb der sozialen Infrastruktur einer Gemeinde. Jede Demokratie braucht sozial engagierte (junge) Menschen, die es gelernt haben sich um die eigenen und öffentlichen Belange zu kümmern. Im Jugendtreff können junge Menschen mit ihrem Engagement demokratische „Spielregeln“ einüben. Junge Menschen können so, als Teil des Gemeinwesens, das Aushandeln von unterschiedlichen Interessen gemeinsam erlernen und ihre Interessen argumentativ in dem Aushandlungsprozess aktiv einbringen.*

### Fördervoraussetzung

Trägern von Jugendtreffs werden Zuschüsse zur Einstellung einer nebenamtlichen Hilfskraft gewährt. Es können neu errichtete Jugendtreffs gefördert werden, in denen Strukturen für eine ehrenamtliche Unterstützung und Begleitung geschaffen werden sollen sowie vorhandene Jugendtreffs, deren Weiterbestand durch ein rein ehrenamtliches Engagement nicht mehr zu gewährleisten ist. Die örtliche Kommune muss sich angemessen an den Kosten beteiligen. Der Träger des Jugendtreffs muss die Gesamtfinanzierung sicherstellen. Die Zuschüsse sind von dem Träger des Jugendtreffs zu beantragen. Den Antragsunterlagen ist eine fachliche Stellungnahme der Jugendpflegestelle der jeweiligen Verbandsgemeinde beizufügen, aus der die Notwendigkeit der Einstellung einer nebenamtlichen Hilfskraft in dem betreffenden Jugendtreff und die Eignung der Hilfskraft beschrieben und festgestellt wird.

Die nebenamtlichen Hilfskräfte der Jugendtreffs in einer Verbandsgemeinde sind über die jeweilige Verbandsgemeindejugendpflege in einem „Team-Jugend“ zu vernetzen und bedarfsorientiert aus- und fortzubilden. Auch ist eine ortsübergreifende Jugendarbeit mit den nebenamtlichen Hilfskräften zu planen und durchzuführen. Die Fachaufsicht bei einer Anstellungsträgerschaft in kommunaler Trägerschaft wird durch Verbandsgemeindejugendpflege übernommen. Die Dienstaufsicht wird durch den Anstellungsträger sichergestellt. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übernehmen die Fach- und Dienstaufsicht in Absprache mit der der Verbandsgemeindejugendpflege selbständig.

Der Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis und Mitteilung, ob der Jugendtreff durchgehend mit einer nebenamtlichen Hilfskraft besetzt war) ist bis zum 31. März des Folgejahres bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Der Zuschuss ist jedes Jahr neu zu beantragen. Neue nebenamtliche Fachkräfte müssen aus haushalterischen Gründen bis zum 1. August eines Jahres beantragt werden.

### Förderhöhe

Die Förderung kann bis zu 50% der anfallenden Personalkosten maximal jedoch 200,00 Euro monatlich pro nebenamtlicher Hilfskraft betragen. Die zuständige Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde oder Stadt finanzieren in Absprache untereinander die verbleibenden Kosten.

### **13. Dezentrale Jugendpolitik – Jugendbeauftragte in den Gemeinden**

#### Definition, Ziele, Inhalte

*Kommunale Jugendpolitik wird vor Ort gemacht – Jugendpolitik ist somit Teil und Aufgabe der örtlichen Kommunalpolitik. Jugendliche, junge Erwachsene, aber auch Ortsbürgermeisterinnen und –meister sowie Stadtbürgermeister und -meisterinnen und die Mitglieder der örtlichen Räte sind für die Entwicklung der kommunalen Jugendpolitik „vor Ort“ zu sensibilisieren, zu motivieren und zu qualifizieren. Gemeinsam soll Verantwortung für die Gestaltung guter Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und Heranwachsen der jungen Generation übernommen werden. Im Rahmen der eigenständigen Jugendpolitik können sich die kreisangehörigen Kommunen so aktiv zu jugendfreundlichen Kommunen weiterentwickeln. In den Gemeinden und Städten des Landkreises soll jeweils ein Jugendbeauftragter oder eine Jugendbeauftragte in dem Stadt- oder Gemeinderat benannt werden, die oder der sich Fragen der Jugend und Jugendarbeit in besonderer Weise annimmt. Die Jugendbeauftragten sorgen für den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Jugendarbeit, zu den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit und auch zu den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst. Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Jugendliche und junge Erwachsene vor Ort tätig sind. Über die Jugendbeauftragten werden die Belange der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Räten präsent und die Räte erhalten über sie in Fragen der Jugendarbeit mehr Kompetenz. Umgekehrt sorgen die Jugendbeauftragten auch für mehr Transparenz der Entscheidungen der Räte bei den jungen Bürgern und Bürgerinnen. Die Jugendbeauftragten setzen sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und sorgen dafür, dass junge Menschen in ihrer Gemeinde Verantwortung und Identifikation entwickeln.*

#### Fördervoraussetzung

Der Landkreis fördert Maßnahmen der Jugendbeauftragten (z.B. Jugendhearing, Dorfmoderation mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Partizipationsprojekte) in den Städten und Gemeinden. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Jugendpflegestelle der Verbandsgemeinde abzustimmen. Die zuständige Jugendpflegestelle der Verbandsgemeinde reicht dann gemeinsam mit den Jugendbeauftragten ein abgestimmtes Konzept ein, in dem u.a. die Situation vor Ort, die Zielgruppe, die Ziele, die Inhalte, die Methoden sowie die notwendigen materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen beschrieben werden. Das Konzept muss deutlich machen, dass eine Förderung nach einem anderen Punkt dieser Richtlinie nicht gegeben ist. Die Veranstaltungsleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein, bei neben- oder ehrenamtlicher Leitung sollte eine gültige Jugendgruppen-Leitungscard „juleica“ vorliegen. Das Mindestalter für Co-Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre, auch hier sollte eine gültige „juleica“ vorliegen. Aufwandsentschädigungen für die Jugendbeauftragten sind nicht förderfähig.

#### Förderhöhe

Abgestimmte Maßnahmen der Jugendbeauftragten werden bis zu 1.000,00 Euro gefördert. Die Gemeinden und Städte sollen sich mit mindestens 10% der Gesamtkosten beteiligen.

## **14. Förderprogramme Dritter – Ergänzungsfinanzierung**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Die Träger der kommunalen und freien Jugendhilfe finanzieren ihre Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit unterschiedlichen Finanzmitteln. Hierzu gehören a) originäre Haushaltsmittel, die jährlich jugendpolitisch für den Zweck der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden, b) selbsterwirtschaftete Einnahmen wie z.B. Teilnahmeentgelte, c) private Spenden und Zuflüsse wie z.B. Einnahmen aus Sponsoring, und d) öffentliche Zuwendungen wie z.B. Geldleistungen der Europäischen Kommission, des Bundes, des Landes und der Kommune. Ein Arbeitsauftrag der Akteure und Akteurinnen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist daher auch immer auch die Akquise unterschiedlicher Fördermittel für den Zweck der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. So kann im Rahmen von Projektförderungen vor Ort die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit - orientiert an aktuellen jugendpolitischen Bedarfen – weiterentwickelt werden, um auch kurzfristig neue Bedarfe bearbeiten zu können. In der Regel werden Fördermittel für Projektförderungen beispielsweise von der EU, dem Bund und dem Land nur anteilig gezahlt unter der Maßgabe, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich ebenfalls angemessen beteiligt (Ergänzungsfinanzierung).*

### Fördervoraussetzung

Der Landkreis begrüßt die Akquise von Fördermitteln für Projekte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Trier-Saarburg. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Akquise von Fördermitteln nicht das jährlich für den Zweck der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellte Budget schmälert, sondern das Budget mit den Fördermitteln ergänzt wird, um aktuelle jugendpolitische Bedarfe zu bearbeiten. Die zu fördernden Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Kreisjugendamt abzustimmen. Die zuständige Jugendpflegestelle der Verbandsgemeinde reicht dann ein Konzept ein, in dem u.a. die Situation vor Ort, die Zielgruppe, die Ziele, die Inhalte, die Methoden sowie die notwendigen materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen beschrieben werden.

### Förderhöhe

Über die Höhe der Ergänzungsfinanzierung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall.

## **15. Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

### Definition, Ziele, Inhalte

*Die öffentliche Jugendhilfe (Kreisjugendamt) soll mit der freien Jugendhilfe und anderen öffentlichen Einrichtungen zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Der Landkreis fördert die Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit mit unterschiedlichen Werteorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (vgl. u.a. SGB VIII §§ 4, 74, 75, 81).*

### Fördervoraussetzung

Anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss zu den Betriebskosten und/oder Personalkosten gezahlt werden. Der zu fördernde Träger muss die fachlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Jugendhilfe haben und die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach SGB VIII § 79a gewährleisten. Der Träger reicht im Rahmen des Antragsverfahrens ein Konzept ein, in dem er sich, sein Leitbild und seine Leistungen der Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes - insbesondere für Adressaten und Adressatinnen aus dem Landkreis Trier-Saarburg - detailliert dargestellt. Hierzu gehört auch die Beschreibung von konkreten Zielgruppen, Zielen, Inhalten, Methoden sowie die aufzuwendenden materiellen, personellen und finanziellen Ressourcen für die Arbeit. Aus dem Konzept müssen die Notwendigkeit der Förderung und die Höhe der Förderung sowie die finanzielle Lage des Trägers hervorgehen. Anträge müssen aus haushalterischen Gründen zum 1. August eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden.

### Förderhöhe

Über Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinie tritt nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg vom 13.12.2021 am 01.01.2022 in Kraft.

### **Impressum:**

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Jugendamt/Referat Jugendpflege und Sport

*Postadresse:*  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

*Besuchsadresse:*  
Metternichstraße 33a  
54292 Trier

[jugendpflege@trier-saarburg.de](mailto:jugendpflege@trier-saarburg.de)  
[www.jugendbildungswerkstatt.de](http://www.jugendbildungswerkstatt.de)  
[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)

in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege im Landkreis Trier-Saarburg ([www.ag-jugendpflege.de](http://www.ag-jugendpflege.de)) und dem Kreisjugendring Trier-Saarburg e.V. ([www.kreisjugendring-trier-saarburg.de](http://www.kreisjugendring-trier-saarburg.de)).

Trier, im September 2021